

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 2. April 1992

Lufingen. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit Verfügung Nr. 4 vom 5. Januar 1987 setzte die Baudirektion die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Lufingen fest. Mit Beschluss Nr. 825/1992 genehmigte der Regierungsrat den privaten Gestaltungsplan Augwil. Dieser ersetzt die kantonale Landwirtschaftszone.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Lufingen im Bereich des privaten Gestaltungsplans Augwil laut Plan Mst. 1:5000 vom 28.2.1992 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Lufingen (zweifach), die Kanzlei der Bau- rekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 2. April 1992
3109/P4/K5

versandt: 9. April 1992

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmermann